

Amtsgericht Marburg

Geschäfts-Nr.: 9 C 220/07 (76)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Marburg, den 10.05.2007

Hinweis: Geschuldete Beträge sind nur
an Berechtigte selbst, nicht an die
Gerichtskasse/-zahlstelle zu zahlen.



Kostenfestsetzungsbeschluss

in dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Christoph Aschenbach, Ritterstr. 10, 35287 Amöneburg,
Verfügungskläger

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Klingelhöfer & Koll., Liebigstr. 24, 35037 Marburg,

Gerichtstsch Nr. 44,
Geschäftszeichen: 493-06-B

gegen

Humanistische Union e. V., HU-Ortsverband Marburg, vertr. d. Franko-Josef Hanke, Furthstraße 6,
35037 Marburg,

Verfügungsbeklagter

Auf Grund des rechtswirksamen Vergleichs des Amtsgerichts in Marburg vom 09.03.07 sind von der
Beklagtenseite an Kosten

231,46 EUR (i.W. Zweihunderteinunddreißig und 46/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Pro-
zentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.03.07

an die Klägerseite zu erstatten.

Die Berechnung ist bereits übersandt.

Die Begründung für die Ausgleichung befindet sich auf den nachfolgenden Seiten.

Weiß,
Rechtspflegerin



Ausgefertigt
Marburg, 14. Mai 2007

Wagner, Justizangestellter
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Hinweise:

1. Die Annahme einer Sicherheit ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts zu beantragen; dabei ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen, in der die Sicherheitsleistung angeordnet oder zugelassen ist.
2. Aus diesem Beschluss kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten einschließlich Zinsen nicht binnen zwei Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses bezahlt sind.

Ist die zugrunde liegende gerichtliche Entscheidung nur gegen eine Sicherheit vorläufig vollstreckbar, muss vor Beginn der Zwangsvollstreckung nachgewiesen werden, dass Sicherheit geleistet wurde oder dass die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist.
3. Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss kann binnen zwei Wochen ab Zustellung die sofortige Beschwerde eingelegt werden.

Ausgleichung

II. außergerichtliche Kosten

	Betrag in EUR	Klägersseite		Beklagtenseite	
		Quote	Betrag in EUR	Quote	Betrag in EUR
1. Instanz					
a) Klägerseite:	694,37				
b) Beklagtenseite:	0,00				
Summe:	694,37				
davon tragen:		2/3	462,91	1/3	231,46
Eigene Kosten:			-694,37		-0,00
Zu erstatten von Beklagtenseite an Klägerseite			231,46		

III. Zusammenstellung

	an Klägerseite	an Beklagtenseite
außergerichtliche Kosten 1. Instanz	231,46	
Summe der Erstattungsbeiträge zu verrechnen	231,46	0,00
Von Beklagtenseite an Klägerseite zu erstatten:	231,46	